



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 24

Berlin, Sonnabend den 17. Juni 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einer Miethausfassade

Monatswettbewerb im Architekten-Verein zu Berlin mitgeteilt vom Berichterstatter Professor Caesar

Aufgabe:

Für ein Berliner Wohnhaus, welches an einer ruhigen Straße ohne Läden von 20 m Breite zwischen den Baufluchten gemessen, mit 4 m tiefen Vorgärten liegt, ist eine Fassade zu entwerfen. Die Frontlänge beträgt 22 m, die Geschoszahl 5. An der Straße liegen fünf Zimmer. Es ist den Forderungen des großstädtischen Mieters bezüglich der Anlage von Loggien und Erkern Rechnung zu tragen.

Verlangt wird Ansicht, Schnitt und Grundriß der Fassade im Maßstab 1:100, sowie eine perspektivische Skizze des Straßenbildes unter Andeutung der benachbarten in ähnlicher Formgebung gestalteten Wohnhäuser.

Motto: Volle Fugen

Der Gesamteindruck ist wegen einer gewissen Zerrissenheit des Ganzen und der Häufung der Motive ungünstig. Es

sei nur auf die Ausbildung der Loggien und ihre Lage zu dem in der Mitte heraustretenden Erker aufmerksam gemacht.

Diese Unruhe in der Erscheinung wird noch gesteigert durch eine ziemlich willkürliche Behandlung der Einzelheiten, die sich besonders in einem erstaunlichen Reichtum an Fenstermotiven zeigt.

Besonders ist zu erwähnen die Vortäuschung eines ausgebauten Dachgeschosses durch Behängung der obersten Stockwerkwand mit Ziegeln. Es kommt noch hinzu, daß die an sich senkrechte Wand, um die Täuschung zu vervollkommen, künstlich schräg gemacht ist.

Dieses Verfahren ist Mode geworden im Gefolge der mißverständlichen Lehre von der Schönheit des hohen Dachs. Wenn man sieht, zu was für Künsteleien es beim Miethausbau führt, so sollte man es nicht anwenden, um so weniger als die einst manchmal zu weit getriebene Forderung nach Wahrfähigkeit in der Baukunst, doch noch immer eine gewisse Berechtigung haben dürfte.

Motto: Nur nicht ängstlich!

Die Fassade ist stark gruppiert, ohne daß dadurch eine den Reiz steigernde Wirkung hervorgebracht wäre, worüber auch die geschickt dargestellte Perspektive nicht täuscht.

Im einzelnen ist noch zu erwähnen die Vortäuschung eines stattlich wirkenden ausgebauten Daches durch Behängung des vierten Stockwerks mit dem Dachdeckmaterial, ein Verfahren das zwar bei gewandten modernen Miethäusererbauern sehr beliebt, deshalb aber nicht einwandfreier geworden ist.

Ferner ist aufmerksam zu machen auf die uneinheitliche Behandlung der Fensteröffnungen. Hier hat sogar das mittelalterliche Pfostenfenster wieder Verwendung gefunden und tritt neben das breite Achsenfenster der Renaissance. Durch diese Willkür beeinträchtigt der Verfasser die gute Wirkung der Mittelpartie in den zusammengefaßten zwei unteren Geschossen, deren baupolizeiliche Zulässigkeit allerdings wohl nur auf dem Wege des Dispenses zu erreichen wäre.

Die geometrische Zeichnung ist unvollendet.

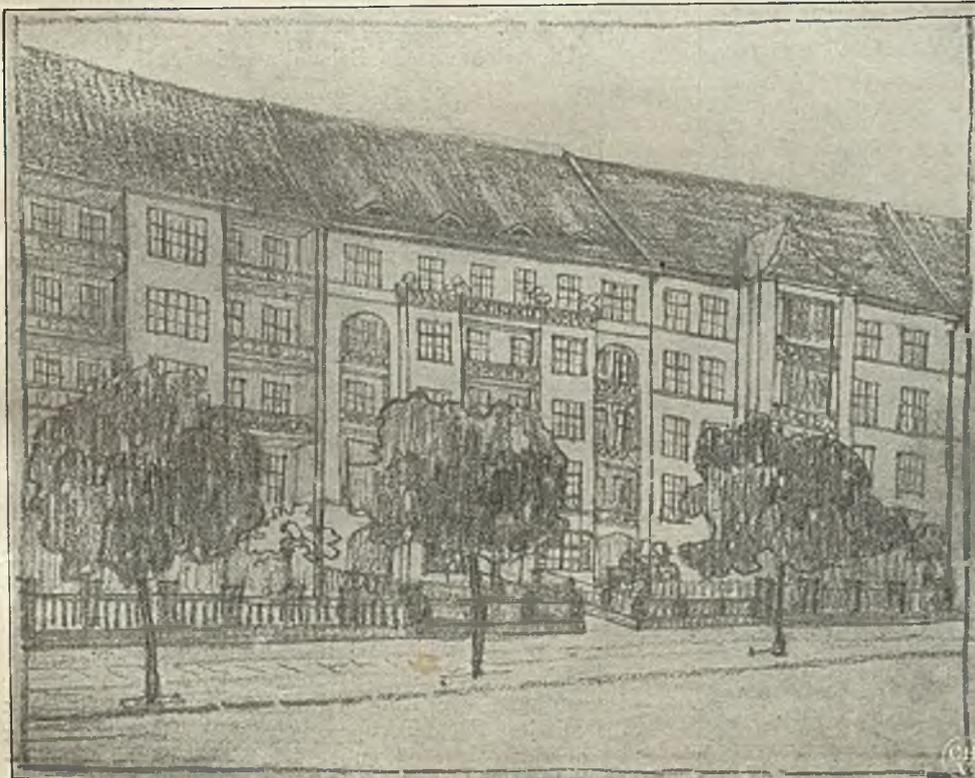


Abb. 187. Kennwort: „Höchste Eisenbahn“

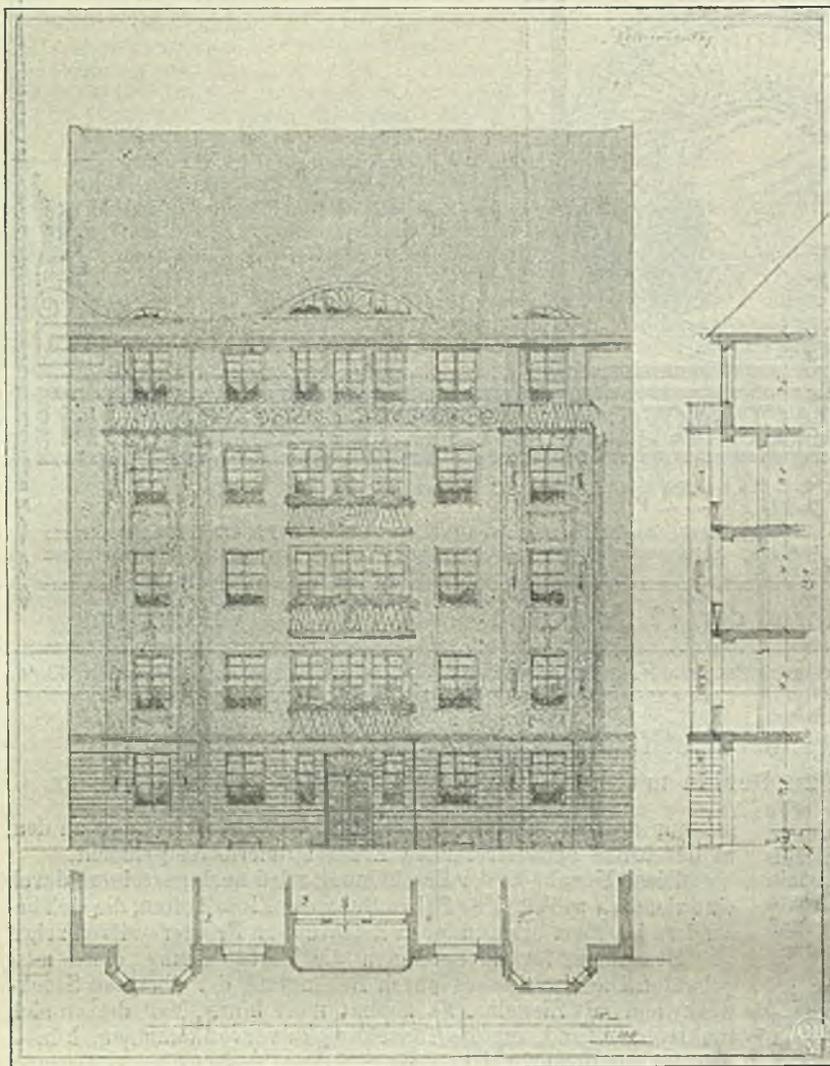


Abb. 133. Kennwort: „Rosenmontag“

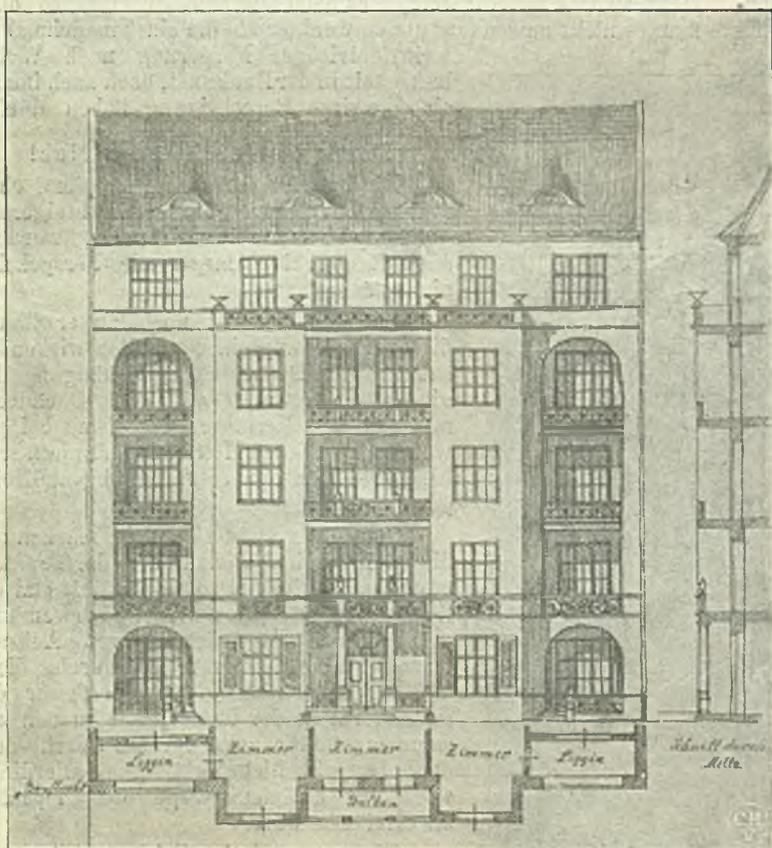


Abb. 139. Kennwort: „Höchste Eisenbahn“

Motto: L. K.

Der Verfasser ist ohne einen praktisch zwecklosen Frontgiebel nicht ausgekommen. Dieser Giebel zerstört, da er isoliert ist und nicht in gleicher oder ähnlicher Form häufiger wiederkehrt, den horizontalen Charakter der Dachmassen, ohne sie zu beleben.

So sehr die einheitliche Durchbildung der Lichtöffnungen zu loben ist, so hat die Anwendung der Fensterform auch bei der offenen Loggia zu einer sehr unerfreulichen Erscheinung geführt. Die Loggia macht mehr den Eindruck eines leergebrantten Zimmers als eines offenen Sitzplatzes. Auch nehmen die Fensterzwischenpfeiler dem Wohnzimmer viel Licht weg.

Die Gesamtmassenverteilung ist gut, ebenso die Materialbehandlung. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb das Material der oberen Etagen nicht auch beim Erdgeschoß verwandt worden ist. Das würde die Einheitlichkeit nur erhöht und gewiß zu einer geschickten Lösung der Erkerauskragung geführt haben.

Motto: Vielleicht so?

Die einheitliche Behandlung der Fassade ist zu loben. Auch ist die Gliederung durch Loggien und Erker wohl gelungen.

Leider ist aber der Verfasser an der Ausbildung des obersten Stockwerks gescheitert, da auch er der unberechtigten Sucht, das baupolizeilich erlaubte, voll ausgebaute vierte Geschoß nur verschämt in die Erscheinung treten zu lassen, verfallen ist. Dies ist auch der Grund für den einzigen erheblichen ästhetischen Mangel, der seinem Entwurf anhaftet. Er ist nämlich im Bestreben, dieses so stiefmütterlich behandelte oberste Geschoß nun doch einigermaßen verwertbar zu machen, dazu gekommen, den mittleren Teil als Dachaufbau herauszunehmen, was nicht von schlechter Wirkung gewesen wäre, wenn es ihn nicht veranlaßt hätte, einen ungeheuren bis zum Hauptfirst ansteigenden Walm auf den im ganzen nur 40 cm vortretenden Bauteil zu setzen. Hier wäre ein flacherer, gerader oder bogiger Giebel als Bedachung eines so untergeordneten Bauteils von besserer Wirkung gewesen. Die Vorbilder, die dieser Vorgang bei manchen Bauten unserer besten modernen Architekten findet, dürften in diesem Punkte nicht nachzuahmen sein. Die Dachhöhe ist (abgesehen von der Einbeziehung des vierten Geschosses) übertrieben.

Die zeichnerische Behandlung ist zu loben.

Kennwort: „Sehr eilig“

Sehr zu loben ist die ruhige Gruppierung und die einheitliche Behandlung im einzelnen in Form und Material.

Bei der Ausbildung des obersten Stockwerks hat sich der Verfasser zwar von der allgemeinen Mode, diesem Geschoß die Gestalt einer Mansarde zu geben, in lobenswerter Weise freigehalten. Um so verwunderlicher erscheint die Ausbildung der Balkonbrüstung, die wie ein Rest des einst um einen Stock tiefer herabgehenden Daches dasteht. Besonders auffällig ist das Herumziehen dieser Brüstung um den Mittelbau.

Als Bedachung für den Mittelbau wäre ein flacherer Giebel dem steilen Walm ästhetisch vorzuziehen gewesen.

Baupolizeilich erscheint das Vortreten eines mehr als die halbe Hausbreite einnehmenden Teils nicht zulässig.

Kennwort: Rosenmontag

Die Gruppierung ist einwandfrei. Auch die Behandlung der Einzelheiten ist zu loben bis auf die mittlere Fenstergruppe, bei der, besonders auffällig im obersten Geschoß, außer dem verringerten Einheitsmaß die Pfostenstellung befremdend wirkt. Hier oben wäre es wohl besser gewesen, die in den Loggien des

Lichtgewinns wegen berechnete Dreiteilung zu verlassen und zwei Fenster von derselben Breite wie die benachbarten auf Achsen aufzuteilen. Besondere Anerkennung verdient die uneingeschränkte Ausnutzung des obersten Stockwerks und die sachliche Behandlung des in schicklichen Dimensionen gehaltenen Daches.

Leider ist die Anordnung baupolizeilich nicht einwandfrei, da die Erker nicht den erforderlichen Abstand von der Nachbargrenze haben. Das wäre leicht zu vermeiden gewesen.

Motto: „Höchste Eisenbahn“.

Die Gruppierung ist einwandfrei. Besonders zu loben ist die unverkümmerte Ausbildung des obersten Stockwerks im Gegensatz zu den meisten andern Lösungen und der heutigen Mode, und die dem Wesen eines Miethauses entsprechende Behandlung des Dachs.

An den Einzelheiten ist nur wenig als verfehlt zu bezeichnen. Es wäre wohl besser gewesen, die Einheit der Fensterform, die so wesentlich ist für die Erscheinung eines Hauses, überall durchzuführen, besonders beim Erker, und auch hier das schmalere Fenster anzuwenden, dafür aber den Seitenflächen der Erker, deren Wesen entsprechend, besondere schmale Fenster zu geben, um das nötige Licht zu gewinnen.

Zeichnung und Darstellung lassen die Wahl des Kennworts begrifflich erscheinen, wie überhaupt die zeichnerische Sorgfalt merkwürdigerweise mit der Güte der Projekte abnimmt.

Es erhielten je ein Vereinsandenken die beiden Entwürfe mit den Kennworten: „Höchste Eisenbahn“ und „Rosenmontag“. Bei der Eröffnung der Briefumschläge ergab sich als Verfasser des Entwurfs „Höchste Eisenbahn“ Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Heidrich und als Verfasser des Entwurfs „Rosenmontag“ Herr Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. H. P. Herrmann.

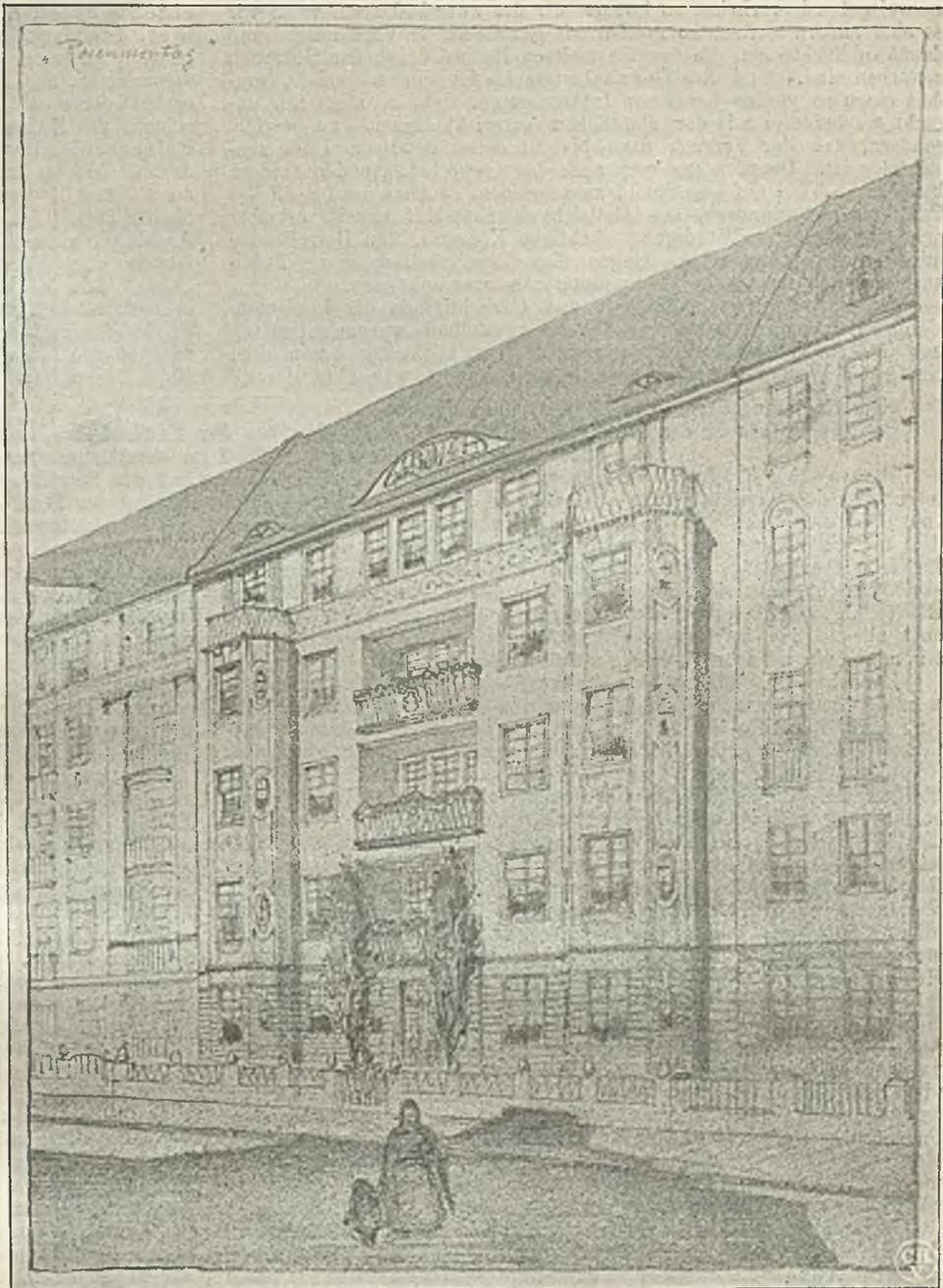


Abb. 140. Kennwort: „Rosenmontag“

Berufsbezeichnung für diejenigen Architekten und Ingenieure, die die große Staatsprüfung abgelegt haben und in Privatdiensten oder im mittelbaren Staatsdienst stehen

(Weiteres zu den Veröffentlichungen in Nr. 5, S. 18 — Nr. 9a, S. 40 — Nr. 11, S. 58 und Nr. 12, S. 68)

Zu den Ausführungen in Nr. 12, S. 68 schreibt Herr Baurat Hensel in Ratibor:

Es sei mir gestattet, zu der Zusammenstellung der drei Meinungsäußerungen über die Berufsbezeichnungen im Baufache in der Nummer der Wochenschrift vom 1. April noch einige Worte zu sagen, die in der vielbesprochenen Angelegenheit zum Teil noch nicht, oder doch nicht so ausdrücklich zum Ausdruck gekommen sein dürften. Sie werden natürlich auf eine Verfechtung meines eignen Vorschlags hinauslaufen. Die fröhliche Ironie, die in den Ausführungen des Herrn Regierungsbaumeisters Wentscher über unsere Titel- oder Namenshenselsucht zutage tritt, wirkt herzerfrischend, wenn man sich mal so ganz aus dem engen Getriebe des Tages in die Sphäre des Idealen hinausgehoben denkt. Zieht uns aber unsere natürliche Schwere wieder herunter in diese leidige Welt, so schwindet auch der erfrischende Hauch, der sich an die Vorstellung des ganz aus sich heraus ohne jede Stelzen schaffenden und wirkenden Genius knüpfte. Der höhere Baumensch im Privatberuf übt seine Kunst und Wissenschaft nicht allein der Kunst und Wissenschaft halber, sondern mehr oder weniger hauptsächlich des Erwerbes halber. Er braucht Kundschaft, und damit ihn die Kundschaft finden kann, muß er sein Schild — das ist sein Titel — über seine Tür hängen, aus dem jeder so genau als möglich ersehen kann, welche und wie wertige Ware er liefert. Es hat wohl kaum einer heutzutage Zeit, so lange im Ver-

borgenen zu blühen und zu treiben, bis er durch einen Zufall entdeckt wird. Wer sich mit seinem Aushängeschild erst einen Namen gemacht hat, der dasselbe in den Schatten stellt, der könnte dann freilich das Schild beiseite stellen. Der Schulze oder Müller N. kann dann vielleicht mehr bedeuten und mehr ziehen, als der Regierungsbaumeister Schulze oder Müller a. D. Aber bis dahin! Drum scheint mir's nicht so unberechtigt, daß auch der höhere Baumensch im Privatberuf sich einen passenden Titel sucht.

Den Bestrebungen des Herrn Regierungsbaumeisters Heymann für einen gesetzlichen Schutz des Baumeistertitels in dem Sinne, daß derselbe ausschließlich den staatlich geprüften Baumeistern vorbehalten sein soll, kann ich nicht beitreten. Der Baumeistertitel hat eine historische Vergangenheit, er stammt aus Zeiten und Verhältnissen, die unser Examenwesen im Baufach nicht kannten. Er war nicht an die Ablegung einer Prüfung, sondern an die Bewahrung eines praktischen Könnens gebunden. Will man ihn jetzt an die Erfüllung staatlicher Prüfungsvorschriften knüpfen und aus seinem alten umfassenden Bereiche auf ein künstlich abgegrenztes Gebiet beschränken, so beeinträchtigt man seine geschichtliche Bedeutung. Das allein erscheint mir als ein Unrecht. Hat nun der Baumeistertitel in der Entwicklung der Verhältnisse eine Verwendung erlangt, die uns

zu weitgehend erscheint, so können wir das zwar bedauern, wenn wir es aber ändern wollen, so greifen wir gewaltsam in Verhältnisse und damit in Rechte ein, die wie die meisten Rechte durch den Gebrauch erworben sind. Und dies Gewohnheitsrecht ist ein so breites, umfaßt einen so großen Kreis von Interessenten, daß es nicht nur unrecht erscheint es mit der staatlichen Autorität beiseite zu werfen, sondern, daß der Versuch dazu bis zu einem gewissen Grade aussichtslos ist. Denn, wenn man auch den Gewerbetreibenden hindern kann einen Titel auf sein Schild zu schreiben, so kann man doch das Publikum nicht hindern, aus vielleicht falscher Höflichkeit, oft aber auch in gerechter Würdigung tüchtigen Könnens, den Betreffenden mit dem Titel anzureden. Gegen dies Gewohnheitsrecht des Publikums werden gesetzliche Bestimmungen schwer ankönnen.

Ist also die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Reglementierung des Baumeistertitels mindestens zweifelhaft, warum sollen wir uns in den Kampf stürzen, wo wir doch so leicht den guten alten Klang des Wortes für uns retten können, wenn wir ihm durch

Herr Regierungsbaumeister K. Kutzbach fordert

Beschränkung des Baumeistertitels auf die Absolventen der Hochschulen, Schutz der Titel Architekt und Ingenieur,

Referendar und Assessor als Titel im staatlichen Vorbereitungsdiens

Fragen über Titel und Titelschutz des Technikers wird man nur ungunst von dem Gesichtspunkt einer Gruppe des ganzen Berufs, etwa von dem des staatlichen Technikers, noch weniger hinreichend von dem nur einer Gruppe wiederum der staatlichen Techniker, z. B. der Regierungsbaumeister allein zutreffend beurteilen. Man wird auch die geschichtliche Entwicklung heranziehen müssen, um eine fruchtbare Beurteilung zu finden. Denn gegenwärtig fließt auf diesem Gebiete nur alles. Eine befriedigende Auflösung aller hier drängenden Unstimmigkeiten ist aber vielleicht nicht unmöglich.

Zunächst die Stellung der höheren Techniker im Berechtigungs-wesen. Die Technische Hochschule war in dieser Hinsicht eine Zeitlang ein Torso. Die alte Bauakademie war ja wohl nur für die staatlichen Techniker gedacht. Ihre Absolventen widmeten sich dem Staatsdienste. So vergaß man bei der weiteren Entwicklung, den übrigen höheren Technikern den Erwerb einer geschützten Berufsbezeichnung nach Beendigung der Studien zu ermöglichen. Wenn aber die Technischen Hochschulen noch heute nur Abschlüßdiplome verleihen, so lag es daran, wenn noch zuletzt die Staatsverwaltung Regierungsbauführer ohne Anwartschaft ausbildete, um einem Verlangen von außen entgegenzukommen. Denn nicht auf die Ausbildung im Staate kam es den Interessenten an, sondern auf den zu erwerbenden noch höheren Titel, der eben auch auf der Technischen Hochschule nicht erworben werden konnte, den Baumeistertitel.

Werfen wir hier einen kurzen Blick auf die Lage der Technischen Hochschule im gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung, so scheint es uns, daß sie im allgemeinen bereits wesentlich konsolidiert sind. Eine wesentliche Verschiebung ihres Aufbaues und ihrer Aufgaben wird nicht mehr eintreten. Nur innerhalb einzelner Abteilungen, nämlich der allgemeinen und der Abteilung I werden Ergänzungen und andere Formierungen eintreten. Als Ganzes repräsentiert aber die Technische Hochschule heute diejenige Anstalt, auf deren Grundlage auch allgemein der Baumeistertitel erworben werden könnte und mit deren Absolvierung er in Verbindung zu bringen ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist die Verleihung des Titels Baumeister in der Form „Regierungsbaumeister“ an die Absolventen der Technischen Hochschulen nach ihrem Aufrücken in leitende Stellungen der zutreffende Ausdruck des Amtes sowohl als der Berufsstellung.

Nichts steht im Wege, den auf der Grundlage der Absolvierung der Technischen Hochschulen zu bildenden Berufskammern oder besonderen an dem Sitze der Technischen Hochschulen zu bildenden Ausschüssen der Diplom-Ingenieure bzw. Architekten oder im äußersten Falle Organen der Technischen Hochschulen selbst die Berechtigung zu verleihen, ihrerseits nach dem Nachweise bestimmter Praxis den Baumeistertitel zuzuerkennen. Auf dem Boden dieser Möglichkeiten und des tatsächlichen Verfahrens der Staatsbauverwaltung bei ihren Beamten sprechen wir also die generelle Forderung aus: Der Baumeistertitel wird verliehen als Ausdruck der Absolvierung einer Technischen Hochschule und des Nachweises einer bestimmten Praxis nach dieser Absolvierung und zwar außerhalb der Staatsverwaltung von den dazu befugten Organen, nicht von Selbstverwaltungsorganen.

Haben wir so den alten schönen Titel Baumeister wieder zu Ehren gebracht, so wollen wir uns auch den Gehilfen des Baumeisters zuwenden. Da sind zunächst die, welche noch nicht Baumeister sind, es aber werden wollen und können, die Diplom-Ingenieure im Anfange ihrer Praxis — die Dr.-Ingenieure, von denen wir annehmen, daß sie ihrer mehr wissenschaftlichen Richtung nach die Professur oder sonst eine ähnlich geartete Stellung erringen oder den Dr.-Ingenieur nur als besondere Zier betrachten, kann ich in diesem Gedankengange übergehen.

Dann aber sind als Gehilfen des Baumeisters die Spezialisten besonderer Vorbildung, die sich Ingenieure und Architekten nennen, anzusehen. Man meint, der Schutz dieser Bezeichnungen sei aussichtslos. Man vergleicht diese mit der Bezeichnung Maler, indem man diese Benennungen als freie Berufsbezeichnungen ansehen zu müssen glaubt. In der Tat ist der Ausdruck Maler als Bezeichnung künstlerischer Tätigkeit keineswegs geschützt; man nimmt einfach an,

einen kurzen Zusatz die engere Begrenzung auf das Gebiet, das wir als höhere Techniker uns vorbehalten wollen, geben können. Drum müssen wir den „Baumeister“ unverkürzt übernehmen, den Zusatz aber müssen wir so wählen, daß er das, was er bezeichnen soll, auch erkennbar bezeichnet. Drum ist meines Erachtens der Zusatz a. D. zum Regierungsbaumeister für den Privattechniker von vornherein zu verwerfen. Abgesehen davon, daß er nur eine Negation enthält, ist er unzutreffend, denn dieser Regierungsbaumeister außer Diensten hat im allgemeinen nie im Dienst gestanden, so daß das dem Sprachgebrauche nach das Ausscheiden aus dem Regierungsdienste voraussetzende Wort eine falsche oder gezwungene Vorstellung gibt. Drum mag man das „a. D.“ den wirklich im Staatsdienst gewesenen und aus ihm ausgeschiedenen Staatsbeamten vorbehalten. Ob dann für die höheren Privattechniker der von mir vorgeschlagene Titel Staatsbaumeister passend und annehmbar erscheint, mag dahingestellt sein, findet man einen Zusatz, der besser das Wesen der Sache trifft, um so besser.

daß der Betreffende malen kann. Die Akademien, welche der Ausbildung der Maler dienen, haben keine Sorge, dieses Studium durch einen besonderen Berechtigungsschein zu bezeugen; im Gegenteil, in der Welt der Kunst ist nur das Werk der Berechtigungsschein. Hier liegt aber der springende Punkt. Diese Tätigkeit der Maler ist wirklich eine ars liberalis, sie trifft gar nicht die Notdurft des Lebens, sie ist dem wissenschaftlich freien Streben vergleichbar. Aber wie kann man diese Gesichtspunkte auf die Bezeichnung „Architekt“ und „Ingenieur“ anwenden, die von Technikern in täglicher Lohnstellung oder käuflicher Betätigung bei den Bedürfnissen der Praxis angenommen werden. Der eine oder andere legt sich vielleicht diesen Titel bei, um sein freies Streben zu bezeichnen, die Gesamtheit sicher nur als Bezeichnung des Gewerbes.

Darum kann das breite Publikum, das auf die Tätigkeit der ihnen sich anbietenden Architekten und Ingenieure, besonders in kleinen Städten, ernstlich angewiesen ist, auch wohl verlangen, daß diese Benennungen ihm eine Art Gewähr bieten, zumal sie von solchen gerne angenommen werden, die über eine Titelberechtigung nicht verfügen. Aus letzterem Grunde empfiehlt es sich, diese für Aufgaben der bürgerlichen und ländlichen Verhältnisse als Berater des Bauherrn manchmal sehr geeigneten Kräfte nach unten auf eine nicht zu hohe Basis zu stellen, wenn sie auch von den Absolventen der staatlichen Mittelschulen noch zu scheiden sein werden. Wir stellen sie also zwischen letztere und die höheren Techniker indem wir sagen: Zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur im Erwerbsleben berechtigt die Absolvierung einer Akademie (Architektenabteilung der Kunstakademie) oder einer als gleichberechtigt vom Staate zu bezeichnenden Anstalt, eventuell die Absolvierung von an diesen oder an höheren Anstalten einzurichtenden selbständig organisierten Ergänzungskursen, an denen auch begabte, in der Praxis vorgebildete Kräfte auf Grund ihrer Leistungen den Titel erwerben können.

An den Titelverleihungen der Technischen Mittelschulen, welche im eigentlichen Sinne nur gewerbliche Meistertitel zu verleihen haben, wollen wir hier nicht rühren, sie betreffen unsern Berufskreis nicht mehr. Auch die sächsischen Baumeistertitel und die Bezeichnung Wiesenbaumeister gehören hierher. Sie wären allerdings durch zutreffendere zu vordrängen (Baugewerkmeister bzw. Wiesenmeister oder Wiesengewerkmeister).

Und nun zu den Titeln der staatlichen Baubeamten: Wir meinen, heute repräsentiert die Staatsbauverwaltung nicht mehr in dem breiten Sinne wie früher auf Grund der älteren Entwicklung das Fach, der Staatsbaubeamte ist aus dem Berufskreise der höheren Techniker in die speziellen Aufgaben der Verwaltung herübergekommen. Unter diesen Aufgaben soll gewiß das Fach nicht leiden, im Gegenteil, die Schädigungen, welche von seiten der Verwaltungsinteressen den fachlichen Interessen und der fachlichen Leistung bei toter Auslegung entstehen können, müssen mit Sorgfalt verhindert werden, gleichwohl sind es Staatsaufgaben und der Staatsbaubeamte als solcher sollte wie die übrigen gleichgestellten und auch technischen Staatsbeamten (Forstassessor, Bergassessor) die Titel Referendar und Assessor im Vorbereitungsdiens nicht scheuen. Es gibt wohl keine besseren Ausdrücke für diese Situation des Ueberganges besonders heute, wo alle akademische Berufsarten auf das gleiche Verhältnis zueinander gestellt sind, wie es die neue Gehaltsordnung zum Ausdruck bringt. Dem etwa ausscheidenden Baureferendar bleibt für die Praxis die Berechtigung zur Führung des Titels Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Architekt. Und der Staatsbeamte ist in der Lage, nach unseren oben anfangs erörterten Vorschlägen den schönen Titel Baumeister als Mann der Praxis in dem Augenblicke zu führen, wo er auch von seinem Berufskollegen erstrebt werden kann.

Wir glauben hier demnach Wege gewiesen zu haben, die zu allgemeingültigen Lösungen führen. Hoffen wir daß unser Fach wenigstens in dieser Beziehung endlich festen Boden gewinnt.

Für Herrn Regierungsbaumeister Heinrich Schubart in Berlin ist wichtig:

Schutz der Berufsbezeichnung „Baumeister“

Derselbe Stellenrang bei den Ortsbaubeamten, wie bei den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten

In mehreren Aufsätzen der „Wochenschrift“ ist versucht worden, eine Lösung der Frage zu finden, wie dem berechtigten Wunsche der nicht beamteten Kollegen, eine Standesbezeichnung zu erhalten, die nicht das Kennzeichen der Entlassung aus dem Staatsdienste oder der Nichtübernahme in ihn anhaftet, Rechnung getragen werden könnte.

An die Vorschläge haben sich mehrfache Erörterungen geknüpft, die sich mehr oder weniger von dem Hauptgedanken entfernten und allein oder vorwiegend die Beibehaltung oder Aenderung des jetzigen Amtstitels behandelten. Es ist dadurch scheinbar ein Wiederaufleben der Titelfrage entstanden, die nach der glücklichen Beseitigung des Bauinspektortitels dem Fernstehenden unverstänlich erscheinen muß. Es dürfte daher angezeigt sein, darauf hinzuweisen, daß diese Frage doch nur sekundärer Natur ist, daß sie nur berechtigt ist, sofern bei dem Bemühen für die nicht beamteten Kollegen die Interessen der beamteten berührt werden. Letzteres ist allerdings sehr leicht möglich und berechtigt die Beteiligten, daran zu erinnern, daß bei dieser Regelung nicht Bestrebungen durchkreuzt werden, die seit Jahren bestehen und welche Gestalt erhalten haben in Anträgen, die sich auf Beschlüsse fast aller Architekten- und Ingenieurvereine stützen. Vielmehr muß eine solche Regelung möglichst in gleicher Richtlinie mit den früheren Anträgen gefunden werden.

Es handelt sich also nicht um eine Wiederaufröhlung der Titelfrage an sich, es ist aber auch etwas mehr als „ein Sturm im Glase Wasser“ und dürfte nicht mit leicht hingeworfenen Worten abzumachen sein; eine solche Frage will ihrer Wichtigkeit entsprechend ernst nach jeder Richtung erwogen sein.

Es sei deshalb gestattet, zu dem Für und Wider einer etwaigen Umänderung der Titel noch einiges als Ergänzung zu sagen.

Bei der Einführung der Diplomprüfung verfolgte man nicht allein den Zweck, das Ansehen der Technischen Hochschulen zu heben, sondern auch dem Staat ein wirksames Mittel in die Hand zu geben, den Andrang zu seinen Beamtenstellen nach Belieben regeln zu können, insofern man annahm, daß für das praktische Leben die Ablegung dieser Prüfung als Nachweis voller akademischer Bildung Anerkennung finden und eine weitere Ausbildung im Staatsdienst entbehrlich würde. Erst dem Drängen der Techniker haben wir es zu verdanken, daß sich heute viele Diplom-Ingenieure nutzlos weitere vier Jahre mühen, die sie besser ihrer späteren kommunalen oder privaten Tätigkeit gewidmet hätten, um den Titel „Regierungsbaumeister a. D.“ führen zu können. Welcher Vorteil aus der Durchführung des damaligen Wunsches erwachsen ist, läßt sich heute ermessen. Unsere nichtbeamteten Kollegen erklären einmütig die Führung des Titels mit dem Zusatz a. D. für eine Hemmung in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen und mancher läßt deshalb entgegen der Vorschrift das a. D. hinter seinem Titel einfach fort. Die größte Hemmung bildet allerdings wohl die Konkurrenz der „wilden Baumeister“. Es ist sehr bedauerlich, daß die große Masse des Volkes — ja auch viele Gebildete, keinen Unterschied zwischen Regierungsbaumeister und Baumeister machen — ihn auch nicht kennen, wie den wenig geschätzten Begriff der Buchstaben „a. D.“ Gerade in Berlin trifft man nun jederzeit mit Leuten zusammen, die nicht allein von ihren Auftraggebern mit „Baumeister“ angeredet werden, sondern sich selbst auch als solche auf ihren Geschäftspapieren, Firmen- und Bauschildern bezeichnen. Unter ihnen gibt es manchen, der nicht einmal die Eigenschaft eines Baugewerkmeisters besitzt. Solange unsern im Privatleben stehenden Kollegen kein wirksames Gesetz zur Seite steht, so ist ein direkter Kampf gegen die unrechtmäßigerweise den Titel Baumeister führenden Konkurrenten aussichtslos. Wenn man bedenkt, daß die Zahl der Regierungsbaumeister, welche, der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, die Buchstaben a. D. annehmen, gerade in den nächsten Jahren bedeutend wachsen muß, so ist es Pflicht aller Techniker, die bestehenden Hemmungen im wirtschaftlichen Fortkommen jener zu beseitigen. Um diese Frage zu regeln, ist der Wunsch laut geworden, man möge den nichtbeamteten Kollegen amtlicherseits die uneingeschränkte Führung des Regierungsbaumeistertitels gestatten. Damit würde aber wohl kaum eine richtige Lösung gefunden sein. Ein staatlich verliehener Titel soll neben der amtlichen Stellung auch eine möglichst genaue Erklärung des Wirkungskreises angeben. Der Regierungsbaumeister a. D. aber nimmt weder eine amtliche Stellung ein, noch ist ihm ein Wirkungskreis staatlicherseits gegeben. Es dürfte ausgeschlossen sein, daß man sich höheren Orts, geleitet von dem Wunsche, die wirtschaftlichen Hemmungen früherer Staatsbeamten zu beseitigen, zur Schaffung von irreführenden Unklarheiten verleiten ließe.

Dagegen sollte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches z. B. den Aerzten so wirkungsvoll zur Seite steht, auch dem höheren Technikerstande zugute kommen. Die Gesamtheit muß dafür eintreten, daß nicht allein die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“, welche in der Zeit zwischen der Staatshauptprüfung und der Ernennung zum Regierungsbaumeister geführt wird, sondern auch der knappe, jetzt vogelfreie Titel Baumeister für alle Zeiten gesetzlich geschützt wird. Damit würde auch das alte Ansehen, welches der „Baumeister“ in früheren Jahrhunderten genoß, wieder hergestellt.

Alle die mannigfachen Verfehlungen in den sogenannten Baumeisterkreisen, welche jetzt unbewußt den wirklichen Baumeistern auf das Konto gesetzt werden, würden abgeschüttelt sein; und mancher, der heute im unentwirren Gewühl der Masse ein leichtfertiges Spiel treibt, müßte sich den Forderungen des Standes fügen. Mit dem Augenblicke, wo der Titel Baumeister für diejenigen gesetzlich geschützt ist, welche die große Staatshauptprüfung bestanden haben, verschwänden die Hemmungen im wirtschaftlichen Fortkommen. Dann könnte es jedem einzelnen im Privatleben stehenden Kollegen überlassen bleiben, sich entweder Baumeister oder Regierungsbaumeister a. D. zu nennen, vorausgesetzt, daß alsdann die Ernennung zum Regierungsbaumeister nötig oder auch nur erstrebenswert wäre.

Zur Regelung der Frage sind Vorschläge gemacht worden, die jetzt bestehenden Titel der staatlichen Techniker zu ändern und den nichtbeamteten Kollegen die uneingeschränkte Führung des Regierungsbaumeistertitels zu überlassen. Mögen dieselben nochmals kurz zusammengefaßt werden.

Man hat nicht mit Unrecht die Annahme der ursprünglich juristischen Titel „Referendar“ und „Assessor“ mit der Begründung vertreten, daß sich mit diesen der allgemein verbreitete Begriff einer erfolgreichen akademischen Bildung decke. Mit der Einführung derselben für alle Verwaltungsbeamte würde dem Staate zweifellos eine große Erleichterung in allen Stellen- und Standesfragen geschaffen. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß bei der dann stark anschwellenden Zahl der Verwaltungsassessoren leicht Parteiströmungen auftreten könnten, die zu Unbequemlichkeiten Anlaß geben. Schon in unserm eigensten Interesse wäre zu wünschen, daß die genaue, unterschiedliche Amtsbezeichnung beibehalten bleibt, um den Wettbewerb mit anderen Verwaltungsorganen nicht erlahmen zu lassen. Die Verallgemeinerung der Titel- und Rangstufen würde auch eine nicht zu unterschätzende Umwertung der nicht in letzter Linie stehenden Vorbedingungen für unsere Laufbahn bedeuten. Abgesehen davon, daß es Subalternbeamte mit dem Titel Assessor gibt, sollte schließlich auch noch der uralte, bedeutungs- und klangvolle „Meister“ ausschlaggebend sein.

Im Reichs-Patentamt hat man für alle Fakultäten den Titel „Regierungsrat“ eingeführt. Derselbe hat sich, ohne zu amtlichen Verwirrungen zu führen, bewährt. Durch Verleihung desselben an technische Verwaltungsbeamte unserer Kolonien hat man höheren Orts dokumentiert, daß für ihn das Studium der Jurisprudenz nicht Vorbedingung ist. Mit ihm verband sich früher der Begriff des juristischen Verwaltungsbeamten — nachdem aber alle Zweige der Wissenschaft zur Bewältigung der staatlichen Verwaltungsfragen herangezogen werden mußten, erweiterte sich auch jener Begriff. Es hat demnach sicherlich seine Berechtigung, wenn die Einführung jener Amtsbezeichnung mit seinen höheren und niederen Stufen für die Techniker des preussischen Staates von manchem vertreten wird. Daß der Titel „Baumeister“ und noch mehr die Bezeichnung „Bauführer“, diese hat man leider auf der hohen Warte ganz vergessen, unter den heutigen Umständen ihre ganz erheblichen Schattenseiten haben, wird jeder zugeben müssen. Es sei — abgesehen von dem ungenügenden Titelschutz — nur daran erinnert, daß der in Sachsen verliehene Baumeistertitel auf Grund einer Baugewerkschulbildung erlangt werden kann, daß auf jedem größeren Privatbau nicht allein Bauführer, sondern auch Oberauführer beschäftigt sind. Wenn trotz dieser Bedenken von verschiedenen Seiten die Beibehaltung der ausdrucksvollen Titel Regierungsbaumeister und Regierungsbauführer vertreten wird, so muß angenommen werden, daß der gesetzliche Schutz des Baumeistertitels auch hierbei als Voraussetzung betrachtet wird.

Wie schon einleitend bemerkt wurde, darf die Titelfrage als eine untergeordnete, nicht zum Hauptgegenstand der Erörterungen werden. Vielmehr sollte man die durch frühere Anträge des Verbandes der Architekten-Vereine festgelegte Richtlinie beibehalten. Es handelte sich damals nicht allein um Aenderung der Titel Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister, sondern auch um die Erlangung des Stellenranges für die Bauräte.

Mit der Abschaffung des Bauinspektortitels ist eine für uns bestehende, scharf umgrenzte Zwischenstufe zum Baurat in Fortfall gekommen. In der Ernennung zum Vorstand einer Bauinspektion erblickte man früher eine Beförderung. Heute tritt es klar zutage, daß der Weg zum Baurat, dem Aequivalent für Regierungsrat, erst in einigen dreißig Semestern erreicht wird. Welch ein Abstand gegen die sechzehn juristischen Semester! Es ist zweifellos anzunehmen, daß unsere höchste Instanz zum besten der Techniker die hemmende Zwischenstufe beseitigt hat, um in absehbarer Zeit die frühere Erreichung der vierten Rangstufe gewähren zu können. Die im jetzigen Augenblicke des Ueberganges bestehenden Verwirrungen, daß Regierungsbaumeister als Vorstände von Bauämtern mit disziplinarischer Gewalt, Vorgesetzte von Regierungsbaumeistern sind, muß und wird verschwinden. Ueber die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten ist sich jeder klar, der die Geschäftsführung kennt. Aus der Regelung dieser Fragen muß sich eine gehaltvolle Form ergeben, die die Laufbahn jüngeren Leuten erstrebenswert macht. Es ist

nicht zu leugnen, daß die geistigen und pekuniären Vorbedingungen heute manchen von unserer Laufbahn fernhalten, der sie früher ohne Zögern betreten hätte. Die Anwärterlisten lassen erkennen, daß viele Väter die Konjunkturen im Staatsdienste genau verfolgen.

Als Richtlinien für die Techniker des preußischen Staates können beispielsweise sehr gut unsere Kollegen im Dienste des Reichsmarineamts herangezogen werden. Die rein militärische Organisation dieser Verwaltung zeigt die am schärfsten umrissene Form der Stellung der Beamten. Der Marinebaumeister nimmt den Rang eines Kapitänleutnants ein. Nach etwa acht Jahren erfolgt seine Ernennung zum Marinebaurat. Als solcher trägt er nicht rein äußerlich die Abzeichen des Stabsoffiziers, sondern er rangiert auch unter diesen und ist Dezentern. Schon vor zehn Jahren hat man, gleichwie in anderen Reichsämtern, die Hommungen durch eine Zwischenstufe, wie sie der Bauinspektor darstellte, erkannt. Mit der so oft bespöttelten Einführung der militärischen Dienstgrade und Rangstufen ist das von den Technikern der Reichsmarine erreicht, was uns jetzt erst erstrebenswert erscheint. Wiederum ist es zu verstehen, daß man höheren Orts

In vorstehendem war auch die Rede davon, daß der

Titel Regierungsrat für nicht juristisch vorgebildete Verwaltungsbeamte

im Patentamt und Reichs-Marineamt ebenfalls verwendet wird. Hierüber schrieb die „Germania“ am 23. April 1908 bereits in einem Leitartikel, aus dem folgendes wiederholt sein möge:

Beim Kaiserlichen Patentamt z. B. führen die dort angestellten Mitglieder, gleichviel ob sie Juristen oder Techniker sind, den Titel „Regierungsrat“, und doch weiß jeder, der mit diesen Beamten zu tun hat, wen er vor sich hat. In den Ministerien war es früher üblich, den vortragenden Räten, gleichviel aus welchen Berufen dieselben hervorgegangen waren, gleichmäßig die Titel Geheimer Regierungsrat bzw. Geheimer Oberregierungsrat zu verleihen. Ähnliche Verhältnisse finden sich zum Teil auch jetzt noch bei den Universitäten und Technischen Hochschulen. Deswegen ist auch die Unterscheidung der „Techniker“ bei den Regierungen in Regierungs- und Bauräte, Regierungs- und Forsträte, Regierungs- und Schulräte usw. gar nicht nötig. Nach demselben Einschachtelungsrezept müßte man ja eigentlich die aus der Klasse der Regierungsassessoren hervorgegangenen Beamten Regierungs- und Verwaltungsräte nennen.

In dem Artikel wurde dann das Verhältnis besprochen, das bei den juristisch und nicht juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten

leichter geneigt war, bei Neubildungen von Reichsämtern die Beamten desselben Bildungsgrades von vornherein gleichzustellen. Man war einmal gezwungen, auf das von andern Staaten überwiesene Beamtenmaterial Rücksicht zu nehmen und andererseits handelte es sich nicht um eine alte Institution, in der eine neue lebensfähige Kategorie als Konkurrent auftrat. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Techniker sich erst ihre Würdigung als Außenseiter erkämpfen mußten. Jetzt, wo mehrere Generationen grundlegend gewirkt haben, wird man die Vollberechtigung nicht versagen.

In der Erwägung, daß durch den gesetzlichen Schutz des jetzt freien Titels Baumeister die beste Hilfe für unsere nichtbeamteten Kollegen und die Hebung des Technikerstandes überhaupt geleistet wird, sollte man, wie es neben Herrn Heymann von mehreren andern ausgesprochen ist, bestrebt sein, die Bezeichnungen „Regierungsbauführer“ und „Regierungsbaumeister“ beizubehalten und den „Regierungsbaurat“ — analog den Reichsämtern — nach kürzerer Zeit mit vollem Stellenrange zu erreichen.

bezüglich der größeren und geringeren Wahrscheinlichkeit, in die IV. Rangklasse zu gelangen, besteht:

Man rechne einmal alle höheren Stellungen zusammen, die den Verwaltungsbeamten, den Juristen und den Baubeamten offenstehen; es ergibt sich dann, daß die Aussicht auf höhere Stellen, als in der IV. Rangklasse vorhanden sind, bei den Verwaltungsbeamten sich stellt etwa auf 1:2,3, bei den Juristen auf 1:27,5 und bei den Technikern der Allgemeinen Bauverwaltung auf 1:41,7, d. h. also jeder zweite oder dritte Verwaltungsbeamte, aber erst jeder 28. Jurist und jeder 42. Baubeamte kann mehr als die IV. Rangklasse erlangen.

Der Artikel schloß mit der Hoffnung, daß es gelingen möge, auch allen anderen in der Staatsverwaltung notwendigen höheren Beamten, welche ein anderes als das reine Verwaltungsstudium absolviert haben, und ohne welche die Staatsverwaltung nicht bestehen kann, den die höheren Regierungsbeamten charakterisierenden und beim Volke durchaus verständlichen Titel „Regierungsrat“, sowie das zugehörige Gehalt zu verleihen.

Ueber die Amtsbezeichnungen und die Rangverhältnisse der höheren Baubeamten haben sich der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, ferner einzelne Mitglieder des Berliner Architekten-Vereins und dieser Verein selbst in Eingaben an den Minister der öffentlichen Arbeiten und an das Abgeordnetenhaus ausgesprochen.

Es sei der Vollständigkeit halber hier das Nachstehende wiedergegeben

aus der Eingabe des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vom 18. Dezember 1894*).

Seit einer Reihe von Jahren hat sich in den Kreisen der Baubeamten die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der Titel „Regierungsbaumeister“ unter den jetzigen Verhältnissen eine geeignete Amtsbezeichnung für die staatlich geprüften Baubeamten nicht mehr bildet. Der Baumeistertitel verliert vielmehr neuerdings mehr und mehr an Ansehen, da er auch von solchen Personen geführt werden kann, welche keine Staatsprüfung abgelegt haben.

Hieraus ist bei den Baubeamten der Wunsch nach einer klaren Amtsbezeichnung entstanden, welche nicht nur ihre dienstliche Stellung kennzeichnet, sondern auch in einer dem Publikum verständlichen Weise zum Ausdruck bringt, daß die Baubeamten eine vollwertige wissenschaftliche Vorbildung besitzen und vollwertige höhere Beamte sind.

Als solche neue Bezeichnung empfiehlt sich der Titel „Bauassessor“, dessen Einführung dann auch den Ersatz von „Regierungsbauführer“ durch „Baufereferendar“ bedingen würde.

Schon bei der im Jahre 1886 erfolgten Verleihung der V. Rangklasse an die Königlichen Regierungsbaumeister war in bestimmte Aussicht genommen, den Titel „Regierungsbaumeister“ in „Bauassessor“ umzuwandeln. Das hierdurch bekundete Wohlwollen der Regierung wurde aber von einem Teile der Baubeamten damals leider verkannt. Ohne klare Erkenntnis, wie die Dinge sich entwickeln würden, glaubte man den althergebrachten und sprachlich schönen Baumeistertitel nicht aufgeben zu sollen und befürwortete dessen Beibehaltung. Eurer Exzellenz Herr Amtsvorgänger nahm daher von der Verleihung des Titels „Bauassessor“ Abstand.

Die in der Anlage dargestellten Uebelstände sind aber inzwischen so fühlbar geworden, daß nunmehr von dem größten Teile der Baubeamten die Ersetzung des Titels „Regierungsbaumeister“ durch „Bauassessor“ in dienstlichem und persönlichem Interesse lebhaft gewünscht wird.

Wir bitten daher ehrerbietigst: Eure Exzellenz wolle den staatlich geprüften Baubeamten nach der ersten Hauptprüfung den Titel „Baufereferendar“ und nach der zweiten Hauptprüfung den Titel „Bauassessor“ beilegen.

Eingabe mehrerer Mitglieder des Architekten-Vereins zu Berlin an das Abgeordnetenhaus vom 15. Februar 1908

Die Eingabe war von den Herren Eiselen, Felisch, Kiehl, Kindler, Fr. Körte, K. Meier und Stapf unterzeichnet und hatte folgenden Wortlaut:

In der Hoffnung und Annahme, daß die Königliche Staatsregierung in der angekündigten Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Be-

amtenbesoldungen die vollständige Gleichstellung der Baubeamten mit den Verwaltungsbeamten in den Gehaltsbezügen

*) Wochenschrift des Architekten-Vereins Berlin, 17. August 1910, Nr. 33 a S. 215.

vorschlagen wird, gestatten sich die Unterzeichneten ehrerbietigst darauf hinzuweisen, daß nach ihrer Ueberzeugung in Preußen von der Mitarbeit der Angehörigen technischer Berufe noch nicht derjenige ausgiebige Gebrauch gemacht wird, der dem Staatswohl dienlich ist; daß es insbesondere nicht bloß in der Billigkeit, sondern mehr noch im Interesse der Allgemeinheit liegt, auch die Rang- und Berechtigungsunterschiede zu beseitigen, die bisher noch zwischen den Verwaltungsbeamten und Baubeamten bestehen.

Seit dem Jahre 1894, in welchem dem damaligen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine Vorschläge für die Hebung des Standes und Einflusses der höheren technischen Beamten überreicht wurden, haben sich zwar die Anstellungsverhältnisse infolge verminderten Zudranges zum Staatsdienste und auf Grund von Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung gebessert; die dringend erwünschte Gleichstellung hat sich aber noch nicht erreichen lassen.

Den Bauräten wurde zwar der persönliche, nicht aber der Stellenrang der Räte vierter Klasse zuteil, wie solchen die Landräte und Regierungsräte besitzen.

Bei den Bezirksregierungen bestehen zwischen den juristisch gebildeten und den technisch gebildeten Oberbeamten Stimmrechtsunterschiede zuungunsten der letzteren.

Die nach dem Wortlaute des Etats „dauernd bei den Regierungen beschäftigten“ Bauinspektoren haben zwar dieselbe Arbeit zu leisten wie die Regierungs- und Bauräte, sind aber, auch gegenüber den an Lebens- und Dienstjahren jüngeren Assessoren, mit geringeren Befugnissen ausgestattet. Zur dauernden Beibehaltung dieser unterschiedlichen Stellung der Techniker bei gleichen Pflichten dürfte nach unserer Ansicht kein ausreichender Grund vorliegen.

Eingabe des Architekten-Vereins zu Berlin an den Minister der öffentlichen Arbeiten vom 29. Dezember 1908

Eurer Exzellenz erlaubt sich der Architekten-Verein zu Berlin die Schaffung von Oberbaurat-Stellen bei den Bezirksregierungen; Umwandlung der Stellen für „dauernd bei den Regierungen beschäftigte Bauinspektoren“ in Regierungs- und Baurat-Stellen; Beseitigung der bei den Regierungen noch bestehenden Stimmrechtsunterschiede zwischen Verwaltungsbeamten und Baubeamten; Fortfall der Ernennung zum „Bauinspektor“ bei der etatsmäßigen Anstellung unter Beibehaltung der Bezeichnung „Regierungsbaumeister“;

Schließlich gehören hierhin die

Leitsätze, welche der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in seiner Denkschrift über die Stellung der Architekten und Ingenieure in den öffentlichen und privaten Verwaltungen

aufgestellt hat. Die Denkschrift wurde von einem Ausschuß ausgearbeitet, dem die Herren Ministerialdirektor Reverdy-München, Professor, Freiherr von Schmidt-München, Geheimrat Waldow-Dresden und Stadtbaurat a. D. Koehn-Berlin angehörten und Ende des Jahres 1908 verteilt wurde. Die Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

1. Wir halten es für erforderlich, daß unter Abänderung der etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die leitenden Aemter der staatlichen, kommunalen und privaten Verwaltungen den bewährten Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden.

2. Um für die Architekten und Ingenieure zu diesem Ziele zu kommen, sind die Unterrichtspläne der Technischen Hochschule so einzurichten, daß alle Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weitere Gebiete des öffentlichen Lebens einschließenden Ausbildung gewinnen, die sie be-

Ueber die

Bedeutung der Titelfrage des höheren Technikers für Staat und Gesellschaft verbreitet sich der bekannte österreichische Professor Max Kraft in in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und

Einer der gewichtigsten Gründe für die mißachtende Behandlung des Ingenieurs ist ohne Zweifel in der Titelfrage zu finden, in welcher nicht die Sachkenntnis, sondern die allgemeine Bildung die Hauptrolle spielt. So widerspruchsvoll auch heute in einer immer mehr demokratischen Anschauungen sich zuneigenden Gesellschaft die Ansicht erscheinen mag, daß ein Titel einen gewichtigen Einfluß zu üben vermöchte, so ist es gerade auf diesem Gebiete, wo ein nahezu ganz neu auftauchender Berufskreis den ihm gebührenden Platz mitten unter den andern, auf tausendjährigen Bestand und Tradition zurückblickenden Berufskreisen einzunehmen sucht, wirklich der Fall.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Stellung irgend eines Berufskreises in Staat und Gesellschaft von der allgemeinen Bildung seiner Vertreter in hohem Grade abhängen muß. Wenn nun ein solcher Berufskreis Mitglieder der verschiedensten allgemeinen Bildung umfaßt und diese alle das Recht besitzen, ein und denselben Titel zu führen, so ist es ganz klar, daß die Stellung der die höchste allgemeine Bildung aufweisenden Vertreter dieses Berufskreises durch die die geringste allgemeine Bildung Besitzenden in empfindlichster Weise geschädigt werden muß, da sich der Bildungsgrad unwillkürlich mit dem betreffenden Titel verbindet und nun auf alle, die diesen Titel führen, ganz logisch übertragen wird. Daß man aber einem Berufskreis mit tieferstehender allgemeiner Bildung keine entscheidende und wichtige Rolle auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, namentlich aber der Volkswirtschaftspolitik zusprechen kann, ist ohne weiteres verständlich, selbst wenn man die Ansicht aufrecht erhält,

Bei den Regierungen fehlen die Stellen der Oberbauräte, während Stellen gleicher Art für Verwaltungsbeamte und Forstbeamte längst bestehen.

Eine Folge dieser und anderer Ungleichheiten ist es, daß der den Technikern im Interesse des Staatswesens zuzugestehende Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht voll zur Geltung gelangen kann. Die Techniker aber empfinden die Ungleichheiten um so mehr als Zurücksetzung, als sie genötigt sind, mit den Verwaltungsbeamten fortwährend zusammen zu arbeiten und so die mindere Einschätzung ihres Berufes stets vor Augen haben.

Eine grundsätzliche Neuerung bedeutet nach unserer Ansicht die erbetene Gleichstellung nicht, da schon jetzt die Techniker des Kaiserlichen Patentamtes gleich als Regierungsräte angestellt werden und auch die Inhaber einzelner örtlicher Stellen im Bereiche der Eisenbahn- und der allgemeinen Bauverwaltung den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten in Rang und Titel bereits ganz oder teilweise gleichgestellt sind.

In Uebereinstimmung mit einem Beschluß des Architekten-Vereins zu Berlin, der aus mehr als 2500 teils im privaten Erwerbsleben stehenden, teils beamteten Technikern besteht, beehren sich deshalb die Unterzeichneten dem Hohen Hause der Abgeordneten die Bitte vorzutragen: Das Hohe Haus wolle

1. bei Beratung des bevorstehenden Gesetzentwurfes über die Erhöhung der Beamtenbesoldungen auch seinerseits dafür eintreten, daß die Gehaltsunterschiede zwischen den Baubeamten und den Verwaltungsbeamten beseitigt werden;

2. darauf hinwirken, daß auch im Stellenrang die höheren technischen Beamten der Staatsverwaltungen von der ersten Anstellung an den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten gleichgestellt werden.

folgenden Wünsche der Fachgenossenschaft ehrerbietigst vorzutragen:

Verleihung des Stellenranges der Räte IV. Klasse an die Staatsbaubeamten zu derselben Zeit, in der ihn die gleichaltrigen Regierungsassessoren erhalten;

Umwandlung der Dienststellenbezeichnung „Bauinspektion“ im Bereiche aller Ministerien in die Bezeichnung „Bauamt“.

Indem wir unter Hinweis auf die früheren Eingaben eine Begründung glauben unterlassen zu können, gestatten wir uns, an Eure Exzellenz die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, auf eine Erfüllung der vorgetragenen Wünsche hochgeneigtest hinwirken zu wollen.

fähigt, über die Grenzen der eigentlich technischen Tätigkeit hinaus immer aber auf deren Grundlage tätig, sich regelnd und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.

3. Wir fordern, daß sowohl der Staat, als auch die öffentlichen und privaten Selbstverwaltungen die Pflicht zur weiteren Ausbildung der Architekten und Ingenieure, welche die akademische Hauptprüfung bestanden haben, anerkennen, und daß den genannten Akademikern neben der technischen Ausbildung an allen staatlichen, kommunalen und privaten Dienststellen auch Gelegenheit zur Verwaltungsübung geboten werde.

Technikers für Staat und Gesellschaft

seinem vielgelesenen Buche: Güterherstellung und Ingenieur Politik*) des näheren. Er schreibt unter anderm:

daß auf beiden Gebieten eigentlich die Sachkenntnis das ausschlaggebende Wort spricht.

Während die Titel des Juristen und Mediziners durchwegs Männer annähernd gleicher allgemeiner Bildung umfassen, ist dies beim Ingenieurtitel nicht der Fall und dies mußte ohne Zweifel verdunkelnd auf die Beurteilung der geistigen Bedeutung des Ingenieurs wirken. Nach dieser Richtung fällt allerdings keine Schuld auf den Ingenieur, der sich die größte Mühe gegeben hat, die diesbezüglichen Verhältnisse klarzulegen, sie fällt selbstverständlich denjenigen Machtfaktoren zu, die einen zu geringen, zu oberflächlichen Einblick in diese Verhältnisse hatten und heute noch haben.

Der Ingenieur ist das einzige mit höherer allgemeiner und höchster Fachbildung berufsmäßig ausgestattete Subjekt, das geeignet ist, die wirtschaftliche Tätigkeit des Volkes, sowie die Tätigkeiten der Volkswirtschaftspolitik auf den höchsten Grad ihrer jeweiligen Entwicklung zu bringen und es liegt daher direkt im Interesse der materiellen Wohlfahrt des Volkes und Staates, ihm diejenige Stellung und denjenigen Einfluß zu sichern, durch welchen er leitend in das wirtschaftliche Leben seines Volkes einzugreifen vermag. Es liegt demzufolge im unmittelbaren Interesse des Volkes und ist daher eine wichtige Pflicht der staatlichen Machtfaktoren, diese Stellung im Staate und der Gesellschaft durch die ausschließende Zuerkennung seines Titels gegen jeden Zweifel zu schützen und seine Heranbildung so auszugestalten, daß er den anderen wissenschaftlichen Berufskreisen als völlig gleichstehend erscheint und durch seine Fachbildung auf seine im Interesse seines Volkes zu lösende, schwere, verantwortungsvolle Aufgabe zielbewußt vorbereitet wird.

*) Wochenschrift des A.-V. B. Nr. 18a, Seite 300.

Entwurf zu einer Stützmauer eines Kohlenlagerplatzes

Monatswettbewerb im Architekten-Verein zu Berlin

Aufgabe. Für die Kranbahnschiene eines zur Kohlenförderung dienenden Auslegerkranes soll parallel zu einem Hafenkai eine Stützmauer gebaut werden. Die auf der Schiene sich bewegenden vier Radlasten betragen je 20 t in 1 m Abstand. Die Kaioberfläche liegt, wie in der Skizze erläutert, 5 m unter Kranbahnschiene, bzw. unter dem Kohlenplatz. Der Kohlenplatz wird mit einer 7 m hohen geböschten Kohlenfüllung besetzt, welches bei der Konstruktion der Stützmauer zu berücksichtigen ist. Der Wasserspiegel und auch der Grundwasserstand liegen 1 m unter Kaihöhe und der gute trag-

fähige Boden 7 m unter diesem Wasserspiegel. Für die Ausbildung der Stützmauer ist es statthaft, die Kaifläche bis 2 1/2 m vor der Kranschiene durch Böschungen oder Mauern in Anspruch zu nehmen. Es soll die erforderliche Stützmauer für die Kranschiene in Beton oder Eisenbeton konstruiert werden. Auf Dehnungsfugen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Zu zeichnen ist der Querschnitt der Mauer im Maßstab 1:100. Ferner ist eine überschlägliche statische Berechnung der Eisenbeton- bzw. Betonkonstruktion unter Nachweis der Standsicherheit und Fundierungsart der Mauer beizufügen.

Beurteilung. Es ist nur eine Lösung mit dem Kennwort „Pfeilerbau“ eingegangen. Diese hat bezüglich der allgemeinen Anordnung wohl das Richtige getroffen; auch die statischen Berechnungen weisen nur kleine Mängel und Unvollständigkeiten auf, jedoch geben die Einzelheiten zu einer Reihe von wichtigen Anständen Veranlassung.

1. Die Gründung auf Eisenbetonpfählen wäre nicht nötig gewesen, da der Wasserspiegel nur 1 m unter Geländeoberfläche liegt und ihre Ausnutzung mit einer Größtbelastung von 32 t nicht erreicht ist. Die nur 1 1/2–2 m tiefe Einrammung in den tragfähigen Baugrund wirkt auf die Mängel der Wirtschaftlichkeit dieser Anordnung ein ungünstiges Licht. Dazu kommt, daß die hinteren Pfähle nur außerordentlich gering belastet sind und der Verfasser drei verschiedene Richtungen der Pfähle vorschreibt, wodurch die ganze Fundierung auch verteuert wird. Die altbewährte Holzpfahlgründung wäre hier eben besser am Platze gewesen.

2. In dem vorderen und oberen Teil der Betonpfeiler hätte gesparrt werden können.

3. Der Eisenbetonträger ist zu stark bemessen. Der Umstand, daß er im ungünstigsten Falle schräg beansprucht wird, hätte einen günstigeren Querschnitt erfordert und erheblich weitere Ausnutzung des Eisenbetons ermöglicht. Es sind an den gefährdetsten Punkten nur 27 kg/qcm Betonpressung vorhanden.

4. Die Ausdehnungsfuge ist nicht genügend durchgearbeitet. Entweder hätte der als durchlaufender Balken berechnete Träger an der Dehnungsfuge entsprechend eingespannt werden müssen, oder die hintere Brüstung hätte fortbleiben können, wenn hier eine freie Stützung beabsichtigt gewesen wäre. Dann aber hätte der Balken als einseitig eingespannter Träger berechnet werden müssen.

Bernhard Brix Landsberg
Langbein Leschinsky

Die Arbeit wurde mit einem Vereinsandenken ausgezeichnet. Als Verfasser ergab sich Herr Regierungsbauführer] Dipl.-Ing. H. [Siebrasse in Charlottenburg.

Abb. 140–143

